

59 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag (78/A) der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel, Klara Motter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird
sowie

über die Anträge (70/A bis 77/A) der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen, jeweils betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz geändert wird

Am 30. Jänner 1991 haben die Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel, Klara Motter und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des gegenständlichen Initiativantrages wurde von den Antragstellern folgendes ausgeführt:

Zu Art. I Z 1:

Durch die AHStG-Novelle 1989 wurde die Inskriptionsfrist verlängert. Dies führt dazu, daß neu Immatrikulierende des ÖH-Wahlsemesters bei späterem Immatrikulieren durch den relativ frühen Stichtag ihr Wahlrecht verlieren. Im Sinne eines möglichst alle umfassenden Wahlrechtes und unter Beachtung der notwendigen Abläufe zur Wahlvorbereitung ist eine Verkürzung der Zeitspanne Stichtag — Wahl um eine Woche möglich und wünschenswert.

Zu Art. I Z 2:

In der praktischen ÖH-Arbeit hat sich gezeigt, daß die Datenart „Familienstand“ weitestgehend

entbehrlich ist. Das hauptsächliche Verwendungsgebiet, Sozialinformationen und Beratung für Studierende mit Kindern/oder Ehegatten, wird in die allgemeinen Sozialbelange eingebunden. Dies schon deshalb, weil ein Vorausinformationsstand bestehen soll.

Stattdessen wird die Datenart „Geburtsdatum“ dringend benötigt. Zahlreiche spezifische Informationen für Senioren, Student/inn/en, unterschiedliche Altersgrenzen bei Familienbeihilfen, Stipendien, Vergünstigungen und die Notwendigkeit altersgebundener Beratung erfordern eine nach dem Alter differenzierte Vorgangsweise.

Zu Art. I Z 3:

Nach der geltenden Bestimmung sind Studierende mehrerer Studienrichtungen nur für den Hauptausschuß an jener Universität (Kunsthochschule) aktiv wahlberechtigt, an der sie immatrikuliert sind. Davon besteht lediglich die Ausnahme für Studierende, deren Studienrichtung oder deren kombinationspflichtige zweite Studienrichtung auf Grund der Studienvorschriften nicht oder nicht zur Gänze an der Universität (Kunsthochschule) absolviert werden kann, an der die Immatrikulation erfolgte. Sie sind auch für den Hauptausschuß jener Universität (Kunsthochschule) wahlberechtigt, an der sie im Wahlsemester diese Studienrichtung inskribiert haben. Das Wahlrecht aller ordentlichen Hörer für die Organe, von deren Entscheidungen und Arbeit sie betroffen sein können, wird als demokratiepolitische Notwendigkeit erachtet. Legistisch erfordert dies das Abgehen von der Immatrikulation als Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der Hochschülerschaft einer Hochschule. Die Verwendung des Begriffes Inskription läßt unter Anwendung des § 1 die Wahlteilnahme dieser Doppelstudent/inn/en für alle Hauptausschüsse, Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsververtretungen, die sie betreffen, zu.

Zu Art. I Z 4:

Bisher war der ÖH-Beitrag an das Höchststipendium gekoppelt und konnte dabei 0,5—1,5 Prozent davon (im Jahr) betragen. Dies bedeutet etwa für das Studienjahr 1991/92, für das schon jetzt geplant werden muß, einen Semesterbeitrag von 155—455 S.

Die ÖH hat dabei stets die unterste Grenze gewählt (für 1990/91 also unter Nichtberücksichtigung der erst im Juli 1990 beschlossenen Stipendiennovelle 145 S).

Die Bindung an das Höchststipendium erweist sich jedoch zusehends als Nachteil. Zum einen wirken sich Erhöhungen einzelner Zusatzbeträge nach dem Studienförderungsgesetz zu stark aus, zum anderen wird jede positive Leistung in der politischen Durchsetzung von Stipendien erhöhungen zur — keineswegs notwendigen — Mehrbelastung der Kollegen. Nicht zuletzt fließt auch keine Betrachtung des Bezieherkreises in die Berechnung ein. Das Gesagte gilt in wesentlichen Teilen auch dann, wenn etwa der Grundbetrag des Stipendiums oder andere im Studienförderungsgesetz genannte Beträge herangezogen werden.

Es soll deshalb von der Bindung an das Höchststipendium abgegangen und eine um jeweils etwa eineinhalb Jahre verzögerte Bindung an die Inflationsrate erfolgen. Aus Gründen der einfachen Berechnung wird dabei der Index 1986 herangezogen.

Die vorgelegte Fassung hätte folgende Auswirkungen:

Studienjahr 1991/92: ÖH-Beitrag pro Semester 145 S (wie 1990/91) statt zumindest 155 S (Beschluß im WS 1990/91, Heranziehung des VPI-Wertes 1989 = 106, errechneter Wert 91/92 = 286,2, aufgerundet 290, pro Semester daher 145 S).

Studienjahr 1992/93: ÖH-Beitrag pro Semester 150 S statt je nach Stipendienhöhung etwa 165—175 S (Beschluß WS 1991/92, Heranziehung des VPI-Wertes 1990 = ca. 109,2, errechneter Wert 92/93 = 294,84, aufgerundet 300, pro Semester daher 150 S).

Zugleich soll die Überschreitungsmöglichkeit gestrichen werden. Es hat sich nämlich in den letzten Jahren gezeigt, daß bei Aufbringung zusätzlicher Mittel aus dem privaten Bereich und bei sparsamer Wirtschaftsführung die Aufgaben der ÖH mit einem indexangepaßten Beitrag von etwa 150 S zu erfüllen sind.

Zu Art. I Z 5:

Durch die Neuformulierung des § 20 Abs. 1 entfällt dort auch der Spielraum bei der Festsetzung

des ÖH-Beitrages. In seiner Sitzung vom 12. Dezember 1990 hat der Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft allerdings bei der einhelligen Unterstützung der Änderungen im § 20 auch die Meinung vertreten, daß für besondere Ausnahmefälle ein Zusatzbetrag zum Mitgliedsbeitrag möglich sein sollte. Dies auch dann, wenn schon im Hinblick auf die interne politische Zusammensetzung langfristig von der Tatsache ausgegangen werden kann, daß kein Zusatzbetrag beschlossen wird.

Durch die Erweiterung auf den Aufgabenkanon des § 2 Abs. 1 ergibt sich dabei ein genügend breiter Raum für Beschlüsse, die nunmehr nur mehr bis zum Doppelten des Mitgliedsbeitrages (statt wie bisher bis zum Dreifachen) gehen können.

Gleichfalls am 30. Jänner 1991 haben die Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen die Initiativanträge 70/A bis 77/A im Nationalrat eingebracht, welche ebenfalls dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zur weiteren Behandlung zugewiesen wurden.

Der Antrag 70/A hat zum Ziel, das passive Wahlrecht auch ausländischen Studierenden zu verleihen.

Der Antrag 71/A hat zum Gegenstand allen Studierenden, die auch ein weiteres ordentliches Studium an einer Universität/Hochschule, an der sie nicht immatrikuliert sind, betreiben, diese Wahl zu ermöglichen.

Aus der Begründung zum Antrag 72/A ist zu entnehmen:

„Es sollen verpflichtend zumindest drei ordentliche Sitzungen im Semester stattfinden, und damit Kontroll- und Auftragsmöglichkeiten gestärkt werden. Zwischen zwei ordentlichen Sitzungen soll eine Frist von zumindest einer Woche liegen.“

In der Begründung zum Antrag 73/A wird von den Antragstellern eine Umschichtung der budgetären Mittel für Organe der Hochschülerschaft gefordert.

Den Antrag 74/A haben die Antragsteller im wesentlichen wie folgt begründet:

„Derzeit werden bei den Hochschülerschaftswahlen die Mandate nach d'Hondt vergeben, was allerdings starke und vom Gesetzgeber nicht zu wünschende Verzerrungseffekte zugunsten der jeweils stärkeren Gruppen zur Folge hat. Damit die österreichischen Studierenden nicht von Entscheidungen von ihnen gewählter Organe betroffen sind, welche in ihrer Zusammensetzung kein exaktes Bild der bei der Wahl ausgedrückten Mehrheits- und Stärkeverhältnisse sind, wünschen die Antragsteller eine Änderung des Mandatsermittlungsverfahrens bei Wahlen in Organe der Österreichischen Hochschülerschaft.“

Aus der Begründung zum Antrag 75/A ist zu entnehmen:

„Die Antragsteller bekennen sich erklärtermaßen zum Instrument der Listenkoppelung als ein Instrument zur Erlangung von mehr Chancengleichheit und Stärkung des politischen Wettbewerbes. Im vorliegenden Antrag wurde bewußt eine wenn nicht unbedingt elegante, so doch mögliche Variante der Verankerung dieses Instrumentes im Hochschülerschaftsgesetz gewählt, welche sowohl für den Fall, daß einem anderen Antrag, das Ermittlungsverfahren d'Hondt durch dasjenige nach Niemeyer zu ersetzen, als auch bei Belassung der derzeitigen Regelung der Mandatsvergabe bzw. der Entsendung von Vertretern in die diversen Gremien, für welche der ÖH das Delegierungsrecht zukommt.“

Den Antrag 76/A haben die Antragsteller wie folgt begründet:

„Die derzeitige Regelung betreffend der Korrelation zwischen der Anzahl der für ein Organ der ÖH aktiv Wahlberechtigten und der Zahl der Mandate dieses Organes hat aus Sicht der Antragsteller den Nachteil, daß die Mindestanzahl zu vergebender Mandate zu niedrig bemessen ist und daher der repräsentativen Zusammensetzung der Organe ein zusätzliches Hemmnis vorgebaut ist. Daher sollte die Mindestzahl der in Fakultäten und Hauptausschüssen zu vergebenden Mandate um jeweils zwei erhöht werden.“

Aus der Begründung zum Antrag 77/A ist zu entnehmen:

„In der derzeitigen Fassung des HSG wird das Recht, Vertreter in alle Wahlkommissionen zu entsenden, lediglich den drei stärksten im Zentralausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen zugestanden. Nach Ansicht des Grünen Klubs ist eine im Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft vertretene Gruppierung, auf die bei der letzten Wahl zumindest 4% der bundesweiten Stimmen entfallen sind, jedenfalls relevant genug, um in den Wahlkommissionen vertreten zu sein.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständlichen Initiativanträge in seiner Sitzung am 31. Jänner 1991 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatter zum Antrag 78/A fungierte der Abgeordnete Mag. Molterer, zu den Anträgen 70/A bis 77/A berichtete die Abgeordnete Mag. Dr. Madeleine Petrovic.

Sodann wurde einstimmig beschlossen, den weiteren Verhandlungen den Antrag 78/A zugrunde zu legen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Stippel, Mag. Haupt, Scheibner, Dr. Brünner, Mag. Dr. Höchtl, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz, Dr. Seel, Dipl.-Vw. Dr. Lukesch sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Busek.

Im Zuge der Debatte brachte der Abgeordnete Scheibner einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 78/A enthaltene Gesetzentwurf in der diesem Bericht beige druckten Fassung einstimmig angenommen. Die Anträge 70/A bis 77/A sind damit als miterledigt anzusehen.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Scheibner fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Mag. Molterer gewählt.

Zu § 3 Abs. 2 HSG des angeschlossenen Gesetzentwurfes hält der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung fest:

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung geht davon aus, daß die im Rahmen der ÖH Wahlberechtigten bei der Wahl zum Zentralausschuß nur eine Stimme haben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 01 31

Mag. Molterer
Berichterstatter

Klara Motter
Obfrau

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Hochschüler-
schaftsgesetz 1973 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschülerchaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Die aktive und passive Wahlberechtigung der Mitglieder ist nach einem Stichtag, der sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt, zu beurteilen.“

2. § 2 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Das Mitgliederverzeichnis hat Angaben über Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Geburtsdatum, Heimat- und Studienadresse sowie über die Angehörigkeit zu Studienrichtung und Studienabschnitt zu enthalten.“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder Hochschülerchaft gehören die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerchaft gemäß § 1 Abs. 1 an, die an der jeweiligen Hochschule aufgenommen sind oder inskribiert haben.“

4. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Österreichische Hochschülerchaft ist verpflichtet, von jedem ihrer Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag einzuheben, dessen Höhe vom Zentralausschuß jeweils in der ersten Sitzung des

Studienjahres für das nächstfolgende Studienjahr festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist derart festzusetzen, daß er im Studienjahr die Summe aus dem Grundbetrag von 270 S und der Erhöhung gemäß der gültigen Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 1986 darstellt. Als gültige Steigerungsrate ist jener verlaubliche Wert vH zu betrachten, um den sich der Verbraucherpreisindex 1986 mit Abschluß jenes Kalenderjahres verändert hat, das dem Studienjahr, in dem der Beschluß gefaßt wird, vorangeht. Der sich hiedurch ergebende Beitrag pro Studienjahr ist auf ganze 10 S aufzurunden.“

5. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Einhebung eines besonderen Beitrages zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis i bis zur Höhe des jeweiligen Hochschülerchaftsbeitrages durch die Österreichische Hochschülerchaft ist nach Maßgabe des Mehraufwandes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zulässig.“

Artikel II

Artikel I Z 3 ist im Studienjahr 1990/91 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitrag für das nächstfolgende Studienjahr vom Zentralausschuß in der ersten Sitzung des Sommersemesters festzusetzen ist.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

/.

Abweichende persönliche Stellungnahme gemäß § 42 Abs. 5 GOG der Abgeordneten Petrovic

zum Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über den Antrag 78/A der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel, Klara Motter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz geändert wird und die Anträge 71/A bis 77/A der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird.

Die unterfertigte Abgeordnete hat zwar dem Antrag 78/A der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel, Klara Motter und Genossen, in dem auch der Antrag 71/A der Abgeordneten Petrovic enthalten ist, zugestimmt, bemängelt jedoch, daß ihren weiteren Anträgen 70/A, 72/A, 73/A, 74/A, 75/A, 76/A und 77/A keine Zustimmung erteilt wurde.

I.

Mit den Anträgen der Grün-Alternativen Liste sollte eine größere Repräsentativität der österreichischen Hochschülerschaft durch Herstellung einer größeren Chancengleichheit für die verschiedenen Fraktionen gewährleistet werden. Die Fraktionen der ÖVP und SPÖ haben jedoch diese Anträge, ausgenommen Antrag 71/A, der im Antrag 78/A schon enthalten ist, alle abgelehnt. Lediglich die Fraktion der FPÖ hat zu den einzelnen Anträgen eine differenzierte Stellungnahme abgegeben. Das derzeitige Hochschülerschafts-Wahlrecht, daß nach den Wünschen von SPÖ und ÖVP im wesentlichen unverändert bleiben soll, verzerrt das Mandats-Ergebnis gegenüber den WählerInnen-Stimmrelationen zugunsten größerer Fraktionen. In die Bundeswahlkommission können gar nur die drei stärksten wahlwerbenden Gruppen VertreterInnen entsenden, sodaß der Zentralschluß eine „geschlossene Gesellschaft“ ist und nunmehr auch bleibt.

II.

Unverständlich ist vor allem, daß einem langjährigen Wunsch der österreichischen Hochschülerschaft, der bereits in der XIII. GP (derzeit XVIII. GP !!!) vorgebracht wurde, auch ordentlichen HörerInnen fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose das passive Wahlrecht zuzuerkennen, nicht Folge geleistet wurde. Es wurde sowohl von der SPÖ (Dr. Stippel) als auch von der ÖVP (Dr. Brünner) damit argumentiert, daß die Einräumung eines passiven Wahlrechtes für AusländerInnen und Staatenlose Folgewirkungen mit sich brächten, die noch nicht abschätzbar seien, wobei jedoch nicht näher konkretisiert wurde, welche Folgen auf Grund dieser Gesetzesänderung zu erwarten sind. Es wurde auch auf die bevorstehende EG-Integration hingewiesen, die dann auf alle Fälle eine Novellierung dieser Bestimmung mit sich bringt. Die EG-Integration wird sich freilich nur auf EG-StudentInnen beziehen.

Von dem ÖVP-Abgeordneten Höchtel und auch seitens der SPÖ wurde hervorgehoben, daß ein passives Wahlrecht für AusländerInnen und Staatenlose erst eingehend beraten werden müsse, da darüber nicht ohne umfassende Beurteilungsgrundlagen zugestimmt werden könne. Daß diese Beurteilungsgrundlagen seit nunmehr fast 2 Jahrzehnten nicht geklärt wurden, befremdet aus zweierlei Gründen:

- a) Der Wunsch, AusländerInnen und Staatenlose das passive Wahlrecht zuzuerkennen,

wurde von der österreichischen Hochschülerschaft schon vor vielen Jahren an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangetragen, da eine Beschränkung des passiven Wahlrechtes auf InländerInnen (und SüdtirolerInnen) auch eine Ungleichbehandlung verschiedener Hochschulen bzw. Fakultäten mit sich bringt und vor allem bei stark „internationalen“ Studienrichtungen (Musik, Kunst, ...) zu enormen Demokratiedefiziten führt.

- b) Andererseits wird hinsichtlich der Forderung, diesen Gesetzesänderungsvorschlag noch umfassend zu diskutieren, daraufhingewiesen, daß bei wesentlichen Fragen der Neutralität (Novellierung des Strafgesetzbuches und des Kriegsmaterialgesetzes) sowie bei Fragen des Wohnrechtes und der Änderung des Finanzausgleiches zulasten der österreichischen Familien (Familienlastenausgleichsfonds) völlig ohne umfassende Materialsammlung und Bewertungsgrundlagen, der Nationalrat die Intentionen der Bundesregierung umgehend zum Anlaß für „Nacht- und Nebel-Gesetze“ nahm.

In diesem Zusammenhang sei auch festgehalten, daß mit BGBl. Nr. 57/1979 den Südtiroler StudentInnen sehr wohl das aktive und passive Wahlrecht eingeräumt wurde. Angesichts der Öffnung der Grenzen und der Tatsache, daß ein reger Austausch des Lehrpersonals zwischen unseren Nachbarlän-

dern stattfindet, kann daher die Ablehnung dieses Antrages nur Verwunderung auslösen, zumal deren Auswirkungen lediglich ein Mehr an Demokratie sein kann. Außerdem hätte diese Novellierung eine Legitimation für die AusländerreferentInnen gebracht.

Auch das Argument der mangelnden sozialen Akzeptanz, das häufig bei der Ausländerbeschäftigung sowie beim Aufenthaltsrecht für AusländerInnen angeführt wird, gilt bei den StudentInnen nicht, da im Zentralausschuß mit mehr als 90% der Abstimmungsberechtigten für die Einräumung des passiven Wahlrechtes auch an AusländerInnen und Staatenlose gestimmt wurde.

Durch die Ablehnung dieses Antrages werden die betroffenen StudentInnen weiterhin bevormundet. Es hat sich ein weiteres Mal gezeigt, wer gegen die Integration von AusländerInnen in Österreich eintritt.

Auch in formaler Hinsicht ist die SPÖ-, ÖVP-Argumentation nicht überzeugend: Die behauptete Notwendigkeit einer Verfassungsbestimmung betreffend das passive AusländerInnenwahlrecht würde nur bei hoheitlichen Staatsämtern zutreffen, nicht aber bei der Hochschülerschaft. Schließlich wurde auch bei den SüdtirolerInnen das passive Wahlrecht an österreichischen Hochschulen einfach gesetzlich geregelt.

Madeleine Petrovic